

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1101

vom 10. April 1979

Gemeinde Füllinsdorf, Bau- und Strassenlinienplan "Ergolzstrasse / Verbindungsstrasse Ringstrasse-Ergolzstrasse"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Füllinsdorf hat am 30. Januar 1979 dem Bau- und Strassenlinienplan "Ergolzstrasse / Verbindungsstrasse Ringstrasse - Ergolzstrasse" zugestimmt. Es handelt sich um Änderungen der vom Regierungsrat mit seinen Beschlüssen Nr. 757 vom 2. März 1965 (gBS Industrie- strasse und Ortsverbindungsstrasse Ebene-Neumatt) und Nr. 3256 vom 26. November 1968 (gBS Ebene 1968) genehmigten Pläne.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 19. Februar bis 20. März 1979 statt. Sie wurde durch Publikationen im kantonalen Amtsblatt Nr. 7 vom 15. Februar 1979 und im kommunalen Amtsblatt Nr. 4 vom 16. Februar 1979 bekanntgegeben. Die interessierten Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 16. Februar 1979 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 29. März 1979 unterbreitet der Gemeinderat Füllinsdorf den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 Beim Bau der Verbindungsstrasser Ringstrasse-Ergolzstrasse wird es allerdings unerlässlich sein, dass entsprechend den Umständen wirkungsvolle bauliche Gewässerschutzmassnahmen getroffen werden. Deshalb wird der Gemeinderat Füllinsdorf eingeladen, im Rahmen der Detailprojektierung frühzeitig den Kontakt mit dem Wasserwirtschaftsamt aufzunehmen.

1.3 Das Projekt für die Talstrasse T2 ist zur Zeit in Ueberarbeitung. Die dem Längenprofil für die Verbindungsstrasse Ringstrasse-Ergolzstrasse zugrunde gelegte Höhenlage der T2 ist reichlich. Es ist anzunehmen, dass bei der Weiterprojektierung der T2 deren Längenprofil noch etwas abgesenkt werden kann, so dass auch die Nivelette der Verbindungsstrasse günstiger wird. Deshalb erscheint es unerlässlich, das Bauprojekt der Verbindungsstrasse im gegebenen Zeitpunkt auf die endgültige Trassierung der T2 abzustimmen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Füllinsdorf am 30. Januar 1979 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Ergolzstrasse / Verbindungsstrasse Ringstrasse-Ergolzstrasse" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 24/eBS/9/0, 25/gBS/9/1, 24/gBS/1/3 versehenen Exemplare der Pläne (Situation, Längenprofil).
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Füllinsdorf, 4414 Füllinsdorf (2)

Ingenieurbüro E. Böhringer AG, Bottmingerstrasse 62,
4104 Oberwil

Kreisgeometerbüro, Frenkendörferstr. 23, 4410 Liestal

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Wasserwirtschaftsamt

Tiefbauamt

Kantonsforstamt

Planungsamt (8)

Baudirektion (2)

der Landschreiber:

